

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APO htD)

Vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90),

geändert durch:

1. Art. 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248)
2. Verordnung vom 14. August 2007 (GVBl. II S. 306)

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 [Geltungsbereich](#)

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

- § 2 [Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes](#)
- § 3 [Einstellungsvoraussetzungen](#)
- § 4 [Einstellungsverfahren](#)
- § 5 [Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses](#)
- § 6 [Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen](#)
- § 7 [Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes](#)
- § 8 [Gestaltung der Ausbildung](#)
- § 9 [Sondervorschrift für Behinderte](#)
- § 10 [Überwachung der Ausbildung](#)
- § 11 [Beurteilung während der Ausbildung](#)
- § 12 [Urlaub, Dienstunfähigkeit](#)
- § 13 [Vorzeitige Entlassung](#)

Abschnitt 3 Große Staatsprüfung, Prüfungsordnung

- § 14 [Zweck und Art der Großen Staatsprüfung](#)
- § 15 [Abnahme der Prüfung](#)
- § 16 [Zulassung zur Prüfung](#)

- § 17 [Häusliche Prüfungsarbeit](#)
- § 18 [Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht](#)
- § 19 [Mündliche Prüfung](#)
- § 20 [Unterbrechung der Prüfung](#)
- § 21 [Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen](#)
- § 22 [Abschließende Bewertung, Gesamturteil](#)
- § 23 [Niederschrift über die Prüfung § 24 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses](#)
- § 24 [Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses](#)
- § 25 [Prüfungszeugnis](#)
- § 26 [Wiederholung der Prüfung](#)
- § 27 [Verstöße gegen die Prüfungsordnung](#)
- § 28 [Prüfungsakte](#)
- § 29 [Ausführungsbestimmungen](#)

Abschnitt 4

Sondervorschriften für die Fachrichtungen

- § 30 [Sondervorschriften der Fachrichtung Hochbau](#)
- § 31 [Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau](#)
- § 32 [Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen](#)
- § 33 [Sondervorschriften der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik](#)
- § 34 [Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen](#)

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 [Übergangsbestimmungen](#)
- § 36 [In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- Anlage 1a: [Ausbildungsplan Fachrichtung Hochbau](#)
- Anlage 1b: [Ausbildungsplan Fachrichtung Städtebau](#)
- Anlage 1c: [Ausbildungsplan Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Straßenwesen](#)
- Anlage 1d: [Ausbildungsplan Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Stadtbauwesen](#)
- Anlage 1e: [Ausbildungsplan Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik](#)
- Anlage 1f: [Ausbildungsplan Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen](#)
- Anlage 2: [Ausbildungsnachweis](#)
- Anlage 3: [Übersicht über den Vorbereitungsdienst](#)
- Anlage 4: [Beurteilung](#)
- Anlage 5: [Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung](#)
- Anlage 6: [Prüfungsfächer und Prüfungszeiten](#)
- Anlage 7: [Prüfstoffverzeichnis der Fachrichtungen und Fachgebiete](#)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Land Brandenburg in den Fachrichtungen

1. Hochbau
2. Städtebau
3. Bauingenieurwesen
4. Maschinen- und Elektrotechnik und
5. Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Einzelne Fachrichtungen sind entsprechend den Sondervorschriften (Abschnitt 4) noch in Fachoder Schwerpunktgebiete unterteilt.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 2 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst auszubilden. Es sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, zum einen das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen, zum anderen umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbe-
reitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern.

(3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Großen Staatsprüfung ab.

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis er-

füllen und

2. das für die Fachrichtung vorgeschriebene wissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) an einer Technischen Hochschule oder Universität oder einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Diplomprüfung (Diplom-Hauptprüfung) oder mit einer gleichwertigen, auch ausländischen, Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

Für Bewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, maßgebend.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörden sind die in den Sondervorschriften (Abschnitt 4) für die einzelnen Fachrichtungen genannten Stellen.

(2) Die Einstellungstermine bestimmt die Einstellungsbehörde.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife, verbunden mit dem Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen,
3. das Zeugnis über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) oder Zeugnisse entsprechender ausländischer Hochschulen oder Universitäten,
4. Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades, der durch die Diplom-Hauptprüfung erworben wird, sowie Urkunden über andere akademische Grade,
5. gegebenenfalls Belegnachweise der wissenschaftlichen Hochschule und
6. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung.

(4) Bei Einstellung sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
2. ein amtliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten,

3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
 4. ein amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit,
 5. eine schriftliche Erklärung, dass geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen,
 6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und
 7. ein Nachweis, dass der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt.
- (5) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (6) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

§ 5

Ernennung, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Der für den Vorbereitungsdienst vorgesehene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung
1. "Baureferendarin " oder "Baureferendar" in den Laufbahnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und
 2. "Vermessungsreferendarin" oder "Vermessungsreferendar" in der Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ernannt.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem die Große Staatsprüfung bestanden oder das Nichtbestehen der Großen Staatsprüfung in der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder durch Entlassung gemäß § 13.

§ 6

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die in den Sondervorschriften (Abschnitt 4) für die einzelnen Fachrichtungen genannten Stellen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist den Referendar den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Der Referendar kann in einzelnen Abschnitten auch bei Verwaltungen, die dem Oberprüfungsamt nicht angeschlossen sind, oder bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Hochschulstudium abgeleistet worden sind, können bis zur Hälfte, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.
- (2) Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht, so kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.
- (3) Der Vorbereitungsdienst ist um die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, einer Elternzeit oder um die Dauer des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu verlängern.
- (4) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Einstellungsbehörde.
- (5) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt in den Sondervorschriften der Fachrichtungen (Abschnitt 4) geregelt sind.

§ 8

Gestaltung der Ausbildung

- (1) Der Referendar wird nach den Sondervorschriften seiner Fachrichtung ausgebildet (Abschnitt 4).
- (2) In einem Einführungslehrgang soll dem Referendar ein Überblick über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben seiner Fachverwaltung vermittelt werden. Das Ziel der Ausbildung soll erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.
- (3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden. Zur Vermittlung von Kenntnissen in den Prüfungsfächern "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" und "Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit" sind ein Allgemeines Verwaltungsseminar und ein Rhetorik- und Managementseminar einzurichten.
- (4) Dem Referendar kann aufgetragen werden, während der Ausbildung Übungsarbeiten anzufertigen.

§ 9

Sondervorschrift für Behinderte

Schwerbehinderten sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterung sind rechtzeitig mit dem Schwerbehinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 10

Überwachung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter, der die Gesamtausbildung lenkt und überwacht. Der Ausbildungsleiter kann einen persönlich und fachlich geeigneten Vertreter mit der Überwachung der Ausbildung beauftragen. Der Ausbildungsleiter und der Vertreter müssen durch die Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung erworben haben. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche des Referendars können berücksichtigt werden.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis entsprechend den Inhalten der Anlage 2 zu führen und darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist am Ende des Ausbildungsabschnittes dem Leiter der Ausbildungsstelle zur Prüfung und Bescheinigung und anschließend der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde führt für jeden Referendar eine Übersicht über den Vorbereitungsdienst (Anlage 3).

§ 11

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt den Referendar nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung (Anlage 4) muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu

vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Die Beurteilung nach Absatz 1 entfällt.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der gesamten Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Diese soll über die Ergebnisse der Ausbildung, der Allgemeinbildung, Charaktereigenschaften und Fähigkeit zum freien Vortrag Aufschluss geben (Absatz 1 gilt entsprechend).

(4) Die Beurteilungen sind dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Beurteilungen zu den Personalakten zu nehmen.

§ 12

Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Der Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 10 Abs. 2 im Benehmen mit dem Referendar einzuarbeiten und mit der jeweiligen Ausbildungsstelle abzustimmen.

(2) Die Einstellungsbehörde kann Sonderurlaub nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewähren. Der Vorbereitungsdienst soll in der Regel dadurch um nicht mehr als ein Jahr verlängert werden.

(3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

(4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden.

§ 13

Vorzeitige Entlassung

Der Referendar kann nach Maßgabe des § 97 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vor allem wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig erweist, im Dienst belassen zu werden,
- b) erkennbar ist, dass er das Ziel der Ausbildung auch nach Verlängerung (§ 7 Abs. 2) nicht erreicht oder

- c) er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung (§ 16 Abs. 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 26 Abs. 3 und 4) fristgemäß zu beantragen.

Abschnitt 3 **Große Staatsprüfung, Prüfungsordnung**

§ 14 **Zweck und Art der Großen Staatsprüfung**

(1) In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, dass er seine auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, dass er mit Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung, mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und dass er auch über wirtschaftliches Denken und führungstechnische Kenntnisse verfügt.

(2) Die Prüfung besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung.

§ 15 **Abnahme der Prüfung**

(1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt am Main. Rechtsgrundlage ist das "Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten vom 16. September 1948 in der Neufassung vom 20. Februar 1964" (bekannt gegeben im Verkehrsblatt des Bundesministers für Verkehr S. 142).

(2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Der Vorsitz der Kuratorien bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Es sollen Beamte des höheren Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Prüfung wird in den in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtungen von Prüfungs-

kommissionen abgenommen, die vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet werden. Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommission je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüfer werden vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall aus dem Kreis der vom Vorsitzenden des Kuratoriums bestellten Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein Prüfer aus dem Land Brandenburg angehören.

(5) Die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die entsprechende Vertretung leitet die Prüfung. Eine Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende der Prüfungskommission und zwei weitere Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er wacht darüber, dass in allen Fachrichtungen gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das Gleiche für seine Stellvertretung.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung können nur Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Die Referendare haben ihren Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 5) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 13 Buchstabe c) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 11 Abs. 3) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass er eine Aufgabe richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch seine Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(3) Der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses hat er in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen seine Unterschrift tragen.

(4) Hat ein Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen "Schinkel-Wettbewerb" oder an einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den "Peter- Josef-Lenné-Preis" teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit angenommen werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsaufgabe entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(5) Der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, wird sie vernichtet.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden (§ 22 Abs. 1), so wird der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern der in Anlage 6 aufgeführten Prüfungsfächer je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach aufweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihm in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtführenden zu hinterlegen.

(4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an den Aufsichtführenden weiter, der sie zu Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Bediensteter mit der Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar seine Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten dem Aufsichtführenden abzugeben.

(6) Über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt der Aufsichtführende jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis dem vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 19 **Mündliche Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Referendar neben dem Wissen und Können in seiner Fachrichtung vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 18) als nicht bestanden bewertet (§ 22 Abs. 5), wird der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die

Prüfung ist nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen durch die Prüfer. Die Nichtzulassung ist dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 7) zu entnehmen. Die in Anlage 6 genannte Prüfungsdauer von 6 § Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Kandidaten angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(5) Als Abschluss der Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von mindestens 5 und längstens 10 Minuten zu halten. Das Thema ist etwa 20 Minuten vorher bekannt zu geben.

(6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Einstellungsbehörde und der Ausbildungsleiter zugegen sein.

§ 20

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Präsident des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind mit schriftlicher Begründung zu bewerten.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(4) Den Noten nach Absatz 3 sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut	=	1,0 1,3
gut	=	1,7 2,0 2,3
befriedigend	=	2,7 3,0 3,3
ausreichend	=	3,7 4,0
mangelhaft	=	5,0
ungenügend	=	6,0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einem der beiden Prüfer nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wird, so entscheidet der zuständige Abteilungs- oder Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten

der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit	mit zwei (= 20 v.H.)
die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht	mit drei (= 30 v.H.)
die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung	mit fünf (= 50 v.H.)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(4) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend,
nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist oder
- b) der Mittelwert nach Absatz 3 4.01 oder schlechter lautet oder
- c) die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "ungenügend" ist oder die Noten in zwei Fächern "mangelhaft" sind oder
- d) die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "mangelhaft" ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet oder
- e) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung "ungenügend" ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind oder
- f) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten "befriedigend" oder eine Note "gut " oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

a) der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 20 Abs. 1) oder

b) der Referendar nach § 27 Abs. 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Die Prüfung ist bestanden mit der Note:

"sehr gut" bei einem Mittelwert von 1.00 - 1.49

"gut" bei einem Mittelwert von 1.50 - 2.44

"befriedigend" bei einem Mittelwert von 2.45 - 3.34

"ausreichend" bei einem Mittelwert von 3.35 - 4.00

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck, hierzu gehört auch der Vortrag (§ 19 Abs. 5), berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0.1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

§ 23

Niederschrift über die Prüfung

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 24

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluss an die Prüfung wird dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Hat er die Prüfung bestanden, erhält er hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über seine Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 25

Prüfungszeugnis

Mit Bestehen der Prüfung erwirbt der Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst. Außerdem wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung "Assessorin" bzw. "Assessor" mit einem der Fachrichtung bezeichnenden Zusatz zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Das Zeugnis wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, zugestellt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich,

a) wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist, auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,

b) wenn der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist, zumindest auf die mit "ungenügend" und "mangelhaft" benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung,

c) wenn der Referendar zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist, auf die mit "ungenügend" oder "mangelhaft" bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen oder der schriftlichen oder beider Prüfungen beschließen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a hat der Referendar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(4) Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b oder c befindet die Prüfungskommission auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(5) Hat ein Prüfungskandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Einstellungsbehörde befürwortet wird. Der begründete Antrag des Prüfungskandidaten ist dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes über die Einstellungsbehörde zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 5 Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 27

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Einem Referendar, der zu täuschen versucht, der insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 17 Abs. 3) oder der bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 18 Abs. 3) oder der sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll der Referendar von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen oder den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären (Note "ungenügend"). Der Referendar erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.

(4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 28

Prüfungsakte

Einem Antragsteller kann Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsbehelfsfrist in der Geschäfts-

stelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

§ 29

Ausführungsbestimmungen

Die weitere Ausgestaltung der Prüfung regelt der Präsident des Oberprüfungsamtes im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes durch Ausführungsbestimmungen. Diese werden im Mitteilungsblatt des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten veröffentlicht und dem Referendar auf Anforderung vom Oberprüfungsamt übersandt.

Abschnitt 4

Sondervorschriften für die Fachrichtungen

§ 30

Sondervorschriften der Fachrichtung Hochbau

(1) Es werden Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium der Architektur nachgewiesen haben. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch. Die kommunale Bauverwaltung kann beteiligt werden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt I: Öffentlicher Hochbau

Abschnitt II: Bauordnungswesen sowie Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

Abschnitt III: Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht - Sonderaufgaben -,
Oberste Bauaufsichtsbehörde,
Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit

(4) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge des Landes, des Bundes sowie am Institut für Städtebau Berlin ergänzt.

(5) Die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbildungsinhalt sind in der Anlage 1 a im Einzelnen angegeben.

§ 31

Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau

(1) Es werden Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium

1. der Stadt- und Regionalplanung oder
2. Raumplanung mit dem Schwerpunkt Städtebau oder
3. der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege jeweils mit dem Vertiefungsstudium oder einem Aufbau-studium des Städtebaus

nachgewiesen haben. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt I:	Mitarbeit und Information in Stadt oder Landkreis oder bei einem öffentlichen Planungsträger
Abschnitt II:	Mitarbeit und Information bei einer Regionalplanungsstelle, einem Landesministerium oder beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Abschnitt III:	Wahlweise in einer Dienststelle des Abschnittes I oder II, Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit

(4) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge am Institut für Städtebau Berlin oder beim Bund oder im Land ergänzt.

(5) Die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbildungsinhalt sind in der Anlage 1 b im Einzelnen angegeben.

§ 32

Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen

(1) Es werden Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens nachgewiesen haben. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Bewerber haben die Wahl, sich in den Fachgebieten

- Straßenwesen oder
- Stadtbauwesen

ausbilden zu lassen.

(3) Bewerber des Fachgebietes Stadtbauwesen können sich in den Fachbereichen

- -Stadtstraßen,
- -Stadtbahnen oder
- -Siedlungswasserwirtschaft

vertieft ausbilden lassen.

(4) Einstellungsbehörde ist das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen.

(5) Die Ausbildung in den Fachgebieten gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Straßenwesen:

Abschnitt I: Ausbildung im Verwaltungsdienst der Ortsinstanz

Abschnitt II: Straßenbaudienst, Neubau-, Autobahnamt

Abschnitt III: Benachbarte Fachgebiete, zum Beispiel bei der Stadtverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung

Abschnitt IV: Ausbildung im Verwaltungsdienst der oberen und obersten Landesbehörden, Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit

Die Reihenfolge der Abschnitte I bis III kann in begründeten Fällen geändert werden.

2. Stadtbauwesen:

Abschnitt I: Einführungsinformation mit weitgehend autodidaktischer Erarbeitung der Verwaltungsgrundlagen

Abschnitt II: Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften der örtlichen Behörden in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen und Siedlungswasserwirtschaft

Dabei soll zur Intensivierung der Ausbildung jeder der vier Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben in einem anderen Fachbereich absolviert werden, der Verwaltungsbereich Bau jedoch in jedem Fall im Vertiefungsfach.

Informativische Tätigkeiten in den vier Fachbereichen in Ergänzung der praktischen Mitarbeit

Abschnitt III: Ausbildung im Verwaltungsdienst übergeordneter Behörden mit informativischer Tätigkeit und praktischer Mitarbeit, Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit

(6) Die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbil-

dungsinhalt sind in der Anlage 1 c und 1 d im Einzelnen angegeben.

§ 33

Sondervorschriften der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik

(1) Es werden Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium

1. des Maschinenbaues,
2. der Elektrotechnik oder
3. in Sonderfällen auch des Wirtschaftsingenieurwesens

nachgewiesen haben. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch. Kommunale und andere Dienststellen können bei der Durchführung der Ausbildung beteiligt werden. Die Bewerber werden in dem Fachgebiet "Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung" ausgebildet.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt I: Aufgaben der unteren Verwaltung und Betriebspraxis

Abschnitt II: Technik der Betriebswirtschaft

Abschnitt III: Verwaltungsdienst in den oberen und obersten Landesbehörden, Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit

(4) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge ergänzt.

(5) Die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbildungsinhalt sind in der Anlage 1 e im Einzelnen angegeben.

§ 34

Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

(1) Es werden Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium des Vermessungswesens (Geodäsie) nachgewiesen haben. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium des Innern durch.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Abschnitt I: Liegenschaftskataster
- Abschnitt II: Ländliche Neuordnung
- Abschnitt III: Landesplanung und Städtebau
- Abschnitt IV: Landesvermessung und Kartographie
- Abschnitt V: Vertiefung in einem der vorangegangenen Ausbildungsabschnitte (wahlweise)
- Abschnitt VI: Ausbildung im Verwaltungsdienst der oberen und obersten Landesbehörden, Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit, Lehrgänge während der Ausbildung

(4) Im Ausbildungsabschnitt I ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen.

(5) Der Schwerpunkt der Ausbildung im Abschnitt II, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf von Neuordnungsmaßnahmen erstrecken soll, ist auf die planerischen technischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Ländliche Neuordnung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen herauszustellen.

(6) Im Ausbildungsabschnitt III soll der Referendar Gelegenheit erhalten, in die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Bei einer vertiefenden Ausbildung im Abschnitt III soll der Referendar stets an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.

(7) Die Ausbildung im Abschnitt IV findet beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) statt. Der Referendar soll auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden.

(8) In den Ausbildungsabschnitten ist besonderer Wert darauf zu legen, dass der Referendar sich im Schriftverkehr vervollkommnet. In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sollen dem Referendar zur Überprüfung des Leistungsstandes komplexe Aufgaben gestellt werden, deren Lösung er schriftlich oder mündlich darzustellen hat. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergleichen zu geben.

(9) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird in der Regel dem Gebiet entnommen, in dem der Referendar vertieft ausgebildet worden ist.

(10) Die Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen und der Ausbildungsinhalt sind in der Anlage 1 f im Einzelnen angegeben.

Abschnitt 5 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 35 **Übergangsbestimmungen**

Für Referendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden, ist die für die jeweilige Fachrichtung bisher gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 36 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:
1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Hochbau sowie Maschinen- und Elektrotechnik im Land Brandenburg (APO htD HME) vom 3. April 1998 (GVBl.II S.334) sowie
 2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APO hvtD) vom 4. September 1996 (GVBl.II S.702).

Potsdam, den 29. März 2001

Der Minister des Innern
Jörg Schönbohm

Die Ministerin der Finanzen
Dagmar Ziegler

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Hartmut Meyer

**Anlage 1 a
(zu §§ 7, 8 und 30)**
**Ausbildungsplan
Fachrichtung Hochbau**

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	38	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen oder kommunales Hochbauamt bzw. entsprechende öffentlich-rechtliche Körperschaften	Öffentlicher Hochbau: Praxisorientierte Mitarbeit an allen Aufgaben des Bauamtes, insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Entwurfsplanung, Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen, Facility-Management, Projektmanagement (delegierbare und nichtdelegierbare Bauherrenleistungen, Kostenplanung und Kostensteuerung (Kosten-Leistungs-Rechnung, Mittelbewirtschaftung), Terminplanung/Terminsteuerung, Vertragswesen, Verdichtungswesen, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Abrechnung, Unfallverhütungsvorschriften, Einsatz und Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bauwesen, Rechte und Pflichten des Dienststellenleiters.
II	16	Staatliche oder kommunale Bauverwaltung bzw. Institut für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung	Bauordnungswesen: Bauvorschriften und bauaufsichtliche Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigungs- und Sonderverfahren (vereinfachtes Freistelungs-, Anzeige-, Zustimmungsverfahren), Ausnahmen und Befreiungen/Abweichungen, Bauüberwachung, Abnahmen/Bauzustandsbesichtigungen, Baunebenrecht/Fachplanungsrecht.
	9		Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen: Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren): Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Sicherung der Bauleitplanung, Besonderes Städtebaurecht, Fachplanungsrecht, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen.
III	12	Ministerium der Finanzen, weitere oberste Landesbehörden, Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht - Sonderaufgaben - Obere Bauaufsichtsbehörde: Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Eingaben/Petitionen, Haushaltswesen, Denkmalpflege, Landes- und Regionalplanung, Programmentwicklung, fachtechnische Prüfung von Entwürfen, Wettbewerbswesen, Widerspruchsverfahren, Zustimmungen und Befreiungen.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
11		Lehrgänge	
ca. 12		(Erholungsurlaub)	
104		24 Monate	

Anlage 1 b
(zu §§ 7, 8 und 31)

Ausbildungsplan
Fachrichtung Städtebau

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	52	Stadt, Landkreis, Planungsamt bzw. -abteilung, Bauaufsichtsbehörde, übergreifende Ämter für Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen, Chef des Planungs- bzw. Baudezernats und andere Dezernate	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen.</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen.</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit. Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen. Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	12	Landkreis, Land, Bund	Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete, abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	18	Lehrgänge und Seminare	
	ca. 12	(Erholungsurlaub)	
	104	24 Monate	

Anlage 1 c
(zu §§ 7, 8 und 32)

Ausbildungsplan

Fachrichtung Bauingenieurwesen
Fachgebiet Straßenwesen

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	14	Ortsinstanz	Aufgabe und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes, Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßenrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb; Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	34	Straßenbauamt, Neubauamt, Autobahnamt	Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßenentwurf; Linienbestimmung, Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallverhütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung, Abnahme und Abrechnung.
III	12	Stadtverwaltung	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauordnungswesen; Verkehrs- und Versorgungsplanung, städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.
		Staatliches Umweltamt	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft inkl. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz.
		Verkehrsbetriebe	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts, Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO).
IV	16	mittlere/höhere Instanz	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenbaurecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz, nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen, Führungstechnik.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
10		Lehrgänge	
ca. 12		(Erholungsurlaub)	
104		24 Monate	

Anlage 1 d
(zu §§ 7, 8 und 32)

Ausbildungsplan

Fachrichtung Bauingenieurwesen
Fachgebiet Stadtbauwesen

Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer (Wochen)		
I	3	flächenübergreifend, bundesweit	Einführungslehrgang allgemeine Themen wie z.B. Ziel, Inhalt und Ablauf der Ausbildung, Rechte und Pflichten eines Beamten, Beamtenrecht, Geschäftsbetrieb in den Behörden, Aufgaben der Führungskräfte, Führungsgrundsätze etc.
II	46	Kommune, Kreis	Praktische Mitarbeit in den Bereichen: Planung und Entwurf Bau Betrieb Ordnungsrecht Organisation und Führung Es soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.Ä.) u.a. Außerdem sollen die Aufgaben einer Führungskraft (z.B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennengelernt werden.
III	22	Bezirks-, Bundes-, Landes- und EU-Behörden, Verkehrsunternehmen, Ver- und Entsorgungsunternehmen	Informatorische Tätigkeiten Im Wechsel mit den praktischen Arbeiten: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene. (Teile dieses Abschnitts können auch in einem anderen Bundesland oder - bei Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen - einer EU- Behörde absolviert werden.)
	9	teilweise flächenübergreifend und bundesweit	Lehrgänge gezielte, theoretische Wissensvermittlung einschließlich Management-Lehrgang
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	6	Ausbildungsbehörde	Prüfungsvorbereitung
	ca. 12	(Erholungsurlaub)	
	104	24 Monate	

Anlage 1 e
(zu §§ 7, 8 und 33)

Ausbildungsplan

Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik
(in der Verwaltung)

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt	Dauer(Woche n)		
I	42	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen und/oder kommunale Baudienststelle mit maschinen- und elektrotechnischer Abteilung	Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen. Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Bau, Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnischer Anlagen, Betriebsführung, Betriebsüberwachung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bauverträgen und Ing.-Verträgen, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung.
II	4	Deutsche Post AG, ggf. auch Deutsche Bahn AG	Grundsätze bei Planung, Bau und Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen einschließlich kommunikationstechnischer Anlagen.
	5	Staatliche und/oder kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen z. B. Kliniken, Universitäten	Betrieb und Instandhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, Betriebsführung, Betriebswirtschaft, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- bzw. Inspektions- und Wartungsverträge.
	3	Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme	Betrieb von Versorgungs- einschließlich Verteilungsanlagen, Energielieferverträge.
III	3	Gewerbeaufsicht	Aufstellung von Genehmigungsbescheiden, Arbeitsschutz, Immissionsschutz.
		Technische Überwachung (z. B. TÜV)	Einführung in die Abnahme und Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
	7	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen als technische Aufsichtsbehörde	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen.
	2	Energieverbrauch überwachende Dienststelle	Betriebsüberwachung, Energiewirtschaft, energiewirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung und -verarbeitung, Energiekennzahlen.
	6	oberste Landesbehörden als Genehmigungsbehörde	Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	11	Lehrgänge	
	ca. 12	(Erholungsurlaub)	
	104	24 Monate	

Anlage 1 f
(zu §§ 7, 8 und 34)

Ausbildungsplan
Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Ausbildungs-		Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
Abschnitt ¹⁾	Dauer (Wochen)		
I-VI		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Um Führungs- und Managementtechniken in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen zu beherrschen, soll der Referendar die im folgenden aufgeführten Ausbildungsinhalte in jedem der Ausbildungsabschnitte anwenden. Die Vermittlung von theoretischem Grundwissen soll in Form von Lehrgängen erfolgen. Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Qualitätssicherung.
I	17	Katasterbehörde, Grundbuchamt	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung mit dem Grundbuch, Liegenschaftsrecht; Verwendung der Katasterunterlagen für die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft. Bodenschätzung, Einrichtung und Führung des Grundbuches, Katastererneuerung, Kostenwesen. Planung, Durchführung, Ausarbeitung und Kontrolle aller Kataster- und sonstigen Vermessungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswerteverfahren (Hardware-, Software-Technologie), Anwendungen in den Bereichen GIS/LIS, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und politischen Gremien.
II	13	Flurbereinigungsbehörde bzw. obere Flurbereinigungsbehörde	Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung, Agrarrecht; rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Landentwicklung, Maßnahmen zur Landentwicklung, Kosten und Finanzierung der Maßnahmen, Neuordnungsverfahren im ländlichen Raum, Naturschutz, Umweltschutz, Dorferneuerung, Flurbereinigungsverfahren mit Neugestaltungsgrundsätzen, Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Wertermittlung, Plan nach § 41 FlurbG, Neuzuteilung und Flurbereinigungsplan, Bodenordnungspläne, Verfahrensrecht einschließlich Rechtsbehelfe, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Ausbau und Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen, bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen, Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, Teilnahme an den wesentlichen Terminen und Arbeitsabschnitten der ländlichen Neuordnung, Bodenordnungsverfahren; Entwicklung, Leitung und Koordinierung größerer Projekte und fachübergreifender Planung im ländlichen Raum, Umweltverträglichkeitsprüfung.
III	15	Kommunalverwaltung, Katasterbehörde, Landesplanungsstellen	Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung; Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; sonstiges Bau- und Bodenrecht; Bauordnungswesen; kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen: Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung, Zusammenwirken der Behörden und politischen Gremien.
IV	11	Landesvermessungsbehörde	Aufbau und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, Topographie, Photogrammetrie, Kartographie inkl. der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke, Reproduktionstechnik, Präzisionsvermessungen. Planung, Lenkung, Durchführung und Kontrolle von Fachaufgaben im Innen- und Außendienst, Anwendungen in den Bereichen GIS/LIS, Geodatenmanagement.
V	12	nach Wahl	Vertiefung in einem der Abschnitte I, II, III oder IV
VI	8	Ministerium des Innern, Landesvermessungsbehörde	Allgemeine Landesverwaltung, Aufsicht über Katasterämter und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, sonstige Aufgaben des Vermessungs- und Katasterwesens, Verwaltungsrecht, Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Aufgaben, Organisation und Zusammenwirken der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen, Geschäftsordnung, Kontrolle im Rahmen der Dienst-, Fach- und Sonderaufsicht, Begriffe und Grundsätze der Ablauforganisation, Projektmanagement.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	10	Lehrgänge	
	ca. 12	(Erholungsurlaub)	
	104	24 Monate ¹⁾ Die Reihenfolge der Abschnitte II, III und IV kann vertauscht werden.	

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 4)

Ausbildungsnachweis

der/des -referendarin/-referendars.....
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung:

Vertiefungsrichtung/
Fach- oder Schwerpunktgebiet:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsbehörde:

Ausbildungsdauer (vom bis)	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Ausbildungsbehörde
1	2	3	4

**Anlage 3
(zu § 10 Abs. 5)**

.....
(Ausbildungsbehörde)

Übersicht

über den Vorbereitungsdienst der/des -referendarin/-referendars
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung:

Fach- oder Schwerpunktgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am:

Technische Hochschule/Universität:

Prädikat:

Vertiefungs-/Hauptfach:

Einstellungsbehörde:

Tag des Dienstantritts:

Voraussichtliches Ende der Ausbildung:

Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes:

Auf den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren wurden..... Monate *)..... Wochen *)
förderlicher Zeiten (§ 7 Abs. 1 APO htD) angerechnet.

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Ausbildungsab- schnitte	Ausbildungsstel- len	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		vom	bis	Wochen	
1	2	3			4
Abschnitt I (Aufgaben)					

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Beurteilung

der/des -referendarin/-referendars
(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung:

Fach- oder Schwerpunktgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

Einstellungsbehörde:

für die Zeit der Ausbildung vom bis

bei

(A) P e r s ö n l i c h k e i t s m e r k m a l e

1. Pflichtgefühl und Arbeitsbereitschaft
2. Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
3. Urteilsfähigkeit (Erkennen des Wesentlichen, eigene Gedanken, Entschlussfreudigkeit)
4. Ausdruck in Wort und Schrift
5. Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Umgang mit Publikum.

(B) F a c h k e n n t n i s s e

(C) L e i s t u n g e n

(D) B e s o n d e r h e i t e n

Gesamturteil

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstelle

.....
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift des Ausbildungsleiters

.....
Sichtvermerk des Referendars

Antrag
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung
für den höheren technischen Verwaltungsdienst

in der Fachrichtung:

Fach- oder Schwerpunktgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

Vor- und Zuname:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Wohnungsanschrift
(Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):

.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen ^{*)} - wiederholten ^{*)} - Ablegung der Großen Staatsprüfung.

..... den

.....

.....

Vermessungsreferendar/Vermessungsreferendarin

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5
(Rückseite)**

.....
(Ausbildungsbehörde)

Gesch.-Nr.
bzw. Az.: , den

An das

Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten
Bockenheimer Anlage 13

60322 Frankfurt am Main

Betr.: -referendarin/-referendar

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des -referendarin/-referendars

..... vor.

Beigefügt sind:

- 1) Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
- 2) Übersicht über den Vorbereitungsdienst
- 3) Ausbildungsnachweis
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am . ausgehändigt werden kann.

Im Auftrag

.....

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 4)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Fachrichtung Hochbau

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Öffentliches Baurecht	1
4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
5. Grundzüge des Öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus	1 ¼
6. Bautechnik	<u>1 ¼</u>
zusammen	6 ½

Fachrichtung Städtebau

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Raumordnung	1
4. Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Entwicklung	1 ½
5. Technische Elemente des Städtebaus	1
6. Fachrecht	<u>1</u>
zusammen	6 ½

Fachrichtung Bauingenieurwesen

Fachgebiet Straßenwesen:

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1 ¼
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur	1 ¼
5. Straße und Verkehr	1
6. Ingenieurbauwerke	<u>1</u>
zusammen	6 ½

Fachgebiet Stadtbauwesen:

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Verkehrswesen und städtische Infrastruktur	1 *)
4. Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik	1 *)
5. Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen	1
6. Raumordnung, Bau- und Umweltrecht	<u>1</u>
zusammen	6 ½

Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik (in der Verwaltung)

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
4. Elektrotechnische Anlagen	1 ¼
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen	1
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik	<u>1 ¼</u>
zusammen	6 ½

Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1
3. Liegenschaftskataster	1 ¼
4. Ländliche Neuordnung	1
5. Landesplanung und Städtebau	1
6. Landesvermessung und Kartographie	<u>1 ¼</u>
zusammen	6 ½

*) im jeweiligen Vertiefungsfach ist eine halbe Stunde länger zu prüfen

Prüfstoffverzeichnis
der Fachrichtungen und Fachgebiete

Hochbau

Städtebau

Bauingenieurwesen

Maschinen- und Elektrotechnik

Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Prüfstoffverzeichnis der **Fachrichtung Hochbau**

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen
 Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen
 und supranationalen Organisationen
 Staatsformen
 Entstehung und Auflösung von Staaten
 Staatliche Entwicklung in Deutschland

Grundgesetz, Verfassungen der Bundesländer

Verfassungsgrundsätze, Grundrechte
 Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik
 Föderalismus
 Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und
 Rechtsprechung
 Oberste Bundesorgane
 Funktionen der Staatsgewalt
 Dreiteilung der Gewalten
 Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 Gesetzgebungsverfahren
 Rechtsverordnungen und autonome Satzungen
 Rechtsprechung
 Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
 Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
 Finanzwesen des Bundes und der Länder

Die Europäische Union

Status und Organe
 Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedsstaaten
 Rechtsetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht
 europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden

Oberste Bundes- und Landesbehörden
 Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
 Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung
 Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln,

Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
 Allgemeines Verwaltungsverfahren
 Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages
 Förmliches Verwaltungsverfahren
 Planfeststellungsverfahren
 Auslegung von Rechtsnormen
 Verwaltungsermessen
 Amtshilfe
 Verwaltungsgerichtsordnung
 Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht
 Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln
 (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht
 Disziplinarrecht

- Personalvertretungsrecht
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Grundzüge des Kommunalrechts
- Sozialrecht in den Grundzügen
- Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
- Steuerrecht in den Grundzügen
- Gewerberecht in den Grundzügen
- Grundzüge des Polizeirechts
- Datenschutzrecht

Privatrecht

- Bürgerliches Gesetzbuch
 - Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen
 - Nachbarrecht
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst
- Vergaberecht in den Grundzügen

Zivilprozessverfahren in den Grundzügen

2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

Leitungskonzeption, -methoden und -techniken

- Begriffe
- Leitungskonzeptionen
- Regelkreis-Modell
- Methoden und Techniken der Planung
 - Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
 - Problemanalyse
 - Alternativensuche und -bewertung
 - Entscheidung
 - Kontrolle

Personalführung

- Führungsstile
- Grundkenntnisse der Menschenführung
 - Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess
 - Leistungsmotivation
 - Anerkennung, Kritik
 - Kommunikation, Konfliktbehandlung
- Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz
- Mitarbeitergespräch
- Personalbeurteilung

Kommunikationstechniken

- Rhetorik
- Gesprächsführung, Besprechungstechnik
- Darstellungstechnik
 - Gliederungstechnik
 - Visualisierungstechnik
- Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnik

- Einsatzgebiete
- Organisation beim Einsatz der IT

Organisation

- Grundzüge der Organisationslehre (Aufbauorganisation, Ablauforganisation)
- Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

- Wirtschaftlichkeitsgrundlagen
- Kostenberechnung

- Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien
- Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse
- Erfolgskontrolle

- Nutzen-Kosten-Untersuchungen
 - Grundlegende Bewertungsfragen
 - Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren
 - Verfahrensrichtlinien
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben
 - Aufgabenwirtschaftlichkeit
 - Beschaffungs- und Einsatzplanung

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, der Länder und Kommunen

- Grundlagen des Haushalts
 - Begriffe
 - Haushaltsgrundsätze
 - Verfahren der Bewirtschaftung
- Technische Programmplanung, Finanzplanung
- Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

3. Öffentliches Baurecht

Begriffe, Entwicklung, Gesetzgebungszuständigkeiten von Europäischer Union, Bund, Ländern und Satzungsgebungszuständigkeiten der Gemeinden

Raumordnungs-, Landesplanungs-, Regionalplanungsrecht sowie Bauplanungsrecht und besonderes Städtebaurecht

- Planungsträger, Genehmigungsbehörden, Planinhalt, Beispiele
- Verfahren zur Planaufstellung
- Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung
- Genehmigungstatbestände

Bauordnungsrecht

Materielles Recht

- Allgemeine Anforderungen
- Grundstücke und deren Bebauung
- Bauliche Anlagen
- Technische Baubestimmungen, allgemeine anerkannte Regeln der Technik

Formelles Recht

- Bauaufsichtliches Verfahren, Vereinfachtes Verfahren, Freistellung, Anzeigeverfahren, Kenntnisgabeverfahren, Zustimmungsverfahren
- Beteiligte an bauaufsichtlichen Verfahren
- Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse
- Baurechtlicher Bestandsschutz

Tangierende Rechtsbereiche, Baunebenrecht

- Entwicklung, Grundlagen, Genehmigungsbehörden, Planungsträger, Planungsfeststellungsverfahren
- Fachplanungsrecht
- Denkmalschutz
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Bundesimmissionsschutzrecht
- Liegenschaftskataster

Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht

- Städtebauliche Planung
- Bauaufsichtliches Verfahren
- Fachplanungsrecht
- Amtshaftung, Amtspflichten
- Nachbarschutz

Unfallschutz

Recht der Berufsgenossenschaften
Unfallverhütung

4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden**

Gliederung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise

Aufgaben der Bauverwaltungen

Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen

Vergabe von Dienstleistungen, Bauleistungen und Lieferleistungen (VOF, VOB, VOL)

Wettbewerbe

Fertigung der Bauunterlagen

Überwachung der Bauausführung

Prüfung der Rechnungen

Kassenanordnungen

Abnahme, Übergabe

Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren (Rechnungshof)

Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen, Wertermittlungen

Baufachliche Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen

Grundzüge der Wohnungsbauförderung

Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik

Veröffentlichungen

Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen

Verfahrensvorschriften

insbesondere: RBBau, entsprechende Landesvorschriften

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

insbesondere: BHO, LHO, Verwaltungsvorschriften hierzu

Vergabewesen

insbesondere: VOF, VOB, VOL, VHB

Wettbewerbs- und Honorarwesen

insbesondere: GRW, HOAI

Kartellrecht

Preisrecht

insbesondere: Preisverordnungen

5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaues und des Städtebaues**Öffentliche Gebäude**

Baugeschichtliche Entwicklungen

Gestaltungs- und Konstruktionselemente

Gebäudetypologien

Planungsgrundlagen (auch als Teil des Facility-Managements)

Städtebauliche Faktoren bei der Gebäudeplanung

Raumbedarfsanforderungen, Ausstattungsstandards, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Funktionale Anforderungen

Technische, wirtschaftliche und ökologische Bewertung von Bauplanungen

Umgang mit vorhandener Bausubstanz und städtebaulichen Strukturen

Denkmalschutz

Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten (auch als Teil des Facility-Managements)

Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung

Kostenarten, Kostengliederung, Kostenvergleich

Kosten- und Flächenrichtwerte

Kostenoptimierung (Facility-Management)

Projektmanagement

- Methoden
- Projektentwicklung und -durchführung
- Kostenplanung, Kostensteuerung und -kontrolle
- Terminplanung und -steuerung
- Qualitätssicherung bei der Baudurchführung

Grundlagen und Gestaltungselemente städtebaulicher Planungen

- Allgemeine Grundlagen des Städtebaues
- Historische Entwicklung städtebaulicher Siedlungssysteme
- Elemente städtebaulicher Gestaltung
- Stadterneuerung und Sanierung
- Städtebauliche Normen und Grunddaten
- Umgang mit vorhandenen städtebaulichen Strukturen
- Denkmalschutz
- Nutzung amtlicher Geobasisdaten

6. Bautechnik**Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

- Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Normen

Technische Elemente von Gebäuden- und städtebaulichen Planungen

- Technische Grundlagen städtischer Infrastruktur

Erschließung

- Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

Baubetrieb und Bauleistik**Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden**

- Baugrund
- Gründungsarten
- Tragkonstruktion
- Nichttragende Konstruktionen u. a.

Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik

- Heizung, Raumluftechnik
- Wasserver- und -entsorgung
- Abfallbeseitigung
- Elektrische Anlagen (Stark- und Schwachstrom)
- Fördertechnik
- Küchen-, Labor- und Medizintechnik
- Gebäudeleittechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung

- Wärme-, Schall- und Feuchteschutz
- Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden, Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

Technische, wirtschaftliche und ökologische Bewertung von Bauteilen, Baustoffen und Bauleistungen

- Recycling
- Altlasten
- Asbestsanierung
- Verwendungsverbote
- Maßnahmen der Energieeinsparung

Prüfstoffverzeichnis der **Fachrichtung Städtebau**

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**
siehe 1. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
2. **Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**
siehe 2. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau

3. **Raumordnung**

Begriffe und Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Entwicklung der Besiedlung, ihre Ursachen und Wirkungen

Entwicklung der Landesplanung und Raumordnung

Arbeitsmethoden

Planungselemente und Raumkategorien

Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland

Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme

Landesplanungsgesetz und seine Durchführungsverordnung, Landesentwicklungsgesetz

Programme und Pläne der Landesentwicklung und Regionalplanung

Aufgaben der Planungsebenen und Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander

Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte

Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele

Anwendung amtlicher Geobasisdaten bei der städtebaulichen Planung

4. **Geschichte des Städtebaues Stadtplanung und Stadtentwicklung**

Geschichte des Städtebaues

Epochen des Städtebaues und ihre Charakteristika vor allem seit dem Entstehen der Industriegesellschaft

Städtebauliche Theorien und Leitbilder des 19. und 20. Jahrhunderts

Geographische, soziale, wirtschaftliche, technische und politische Faktoren der Siedlungsentwicklung und des Städtebaues im 19. Jahrhundert

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Begriffe und Ziele

Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien

Städtebauliche Systeme und Gebäudetypen des Wohnungsbaues, der öffentlichen und privaten Einrichtungen

Stadtgestaltung

Städtebauliche Erneuerung (Sanierung, Modernisierung)

Entwicklungsmaßnahmen

Verträge über stadtplanerische Leistungen

Wettbewerbswesen

Integration von Fachplanungen

Umweltverträglichkeit der Planung

Naturschutz und Landschaftspflege
Landschaftsplanung und -gestaltung
Agrarstruktur
Städtebauliche Denkmalpflege

5. Technische Elemente des Städtebaus

Bedeutung des Verkehrs im Städtebau, Verkehrsarten
Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen), Generalverkehrsplanung
Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs
Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
Erschließungssysteme und ihre Elemente
Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung
Grundzüge der Versorgung mit Wasser und Energie; Abwasser- und Abfallbeseitigung
Technischer Umweltschutz in Bezug auf Städtebau in den Grundzügen
der Luftreinhaltung
des Lärmschutzes
des Gewässer- und Bodenschutzes

6. Fachrecht

Planungsrecht, insbesondere

Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung der Bauleitplanung; der Sicherung der Bauleitplanung, der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung sowie der Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung, der Erschließung, der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, der Erhaltungssatzung und der städtebaulichen Gebote
Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung
Bauordnungsrecht und seine DVO in seinen städtebaurelevanten Teilen

Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in den Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen

Bundeswasserstraßengesetz
Luftverkehrsgesetz
Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetz
Energiewirtschaftsgesetz, Telegrafenerwegesetz
Abfallwirtschaftsgesetz
Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes
Bundeswaldgesetz

Sonstige Rechtsnormen mit Bezug zur Stadtentwicklung, insbesondere

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige Umweltschutzbestimmungen
Denkmalschutzgesetz des Landes
Flurbereinigungsgesetz
Bundeskleingartengesetz
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Kommunalabgabengesetz und kommunales Satzungsrecht
Vertragswesen (HOAI) sowie sonstige Verträge über stadtplanerische Leistungen

Harmonisierung des Fachrechts mit dem EU-Recht

Prüfstoffverzeichnis der **Fachrichtung Bauingenieurwesen**

Fachgebiet Straßenwesen:

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**
siehe 1. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
2. **Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**
siehe 2. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
3. **Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**

Straßenrecht

Rechtsgrundlagen

Bundesfernstraßengesetz
Straßengesetz des Landes
Ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Straßenlasten

Straßenbaulast
Verkehrssicherungspflicht
Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht

Die Straße als öffentliche Sache

Straßenbestandteile und -zubehör
Nebenanlagen und Nebenbetriebe
Widmung, Umstufung und Einziehung
Eigentum an der Straße
Straßenverzeichnis, Nummerierung

Straßengebrauch

Gemeingebrauch
Sondernutzung und Gestattung
Zufahrten
Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien
Anliegerrechte

Anbau- und Nachbarrecht

Anbau
Außenwerbung
Schutzvorschriften
Nachbarrechte bei Straßen

Kreuzungsrecht

Kreuzungen und Einmündungen von Straßen
Kreuzungen von Eisenbahnen, Wasserwegen und Straßen

Recht der Planung, Grunderwerb

Bestimmung der Linienführung
Flächensicherung
Planfeststellung
Grunderwerb, Enteignung, Besitzeinweisung
Entschädigung
Flurbereinigung

Rechtsgrundlagen der Ingenieur- und Bauverträge

Honorarordnung (HOAI)
Verdingungswesen (VOB)
Bauvertragsrecht
Verantwortung der am Bau Beteiligten

Straßenverkehrsrecht

Rechtsquelle (StVG, StVO, StVZO)
Zuständigkeiten

Grundzüge benachbarter Rechtsgebiete

Eisenbahnrecht
Wasserstraßenrecht
Wasserrecht
Naturschutzrecht
Denkmalschutz
Abfallgesetzgebung
Gefahrgutverordnung
Umweltrecht
Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz

4. Raumplanung und städtische Infrastruktur**Raumordnung, Landes- und Stadtplanung**

Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder
Zielvorstellungen der Raumordnung und Verkehrspolitik
Raumordnungs- und Verkehrsentwicklungsprogramme, Regionalpläne
Raumordnung und Fachplanung
Planungsrecht (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung)
Bauordnungsrecht
Landesbauordnung
Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren
Anwendung amtlicher Geobasisdaten

Städtische Infrastruktur

Verkehrsentwicklungsplanung (öffentlicher, individueller und ruhender Verkehr),
Stadtstraßen und Schienenbahnen (ÖPNV)
Wasserversorgung und Stadtentwässerung
Stadtreinigung (Straßenreinigung und Müllbeseitigung)
Stadtbetriebe

5. Straße und Verkehr**Allgemeines**

Ermittlung des Straßenbedarfs
Bedarfspläne, Ausbaupläne, Bauprogramme
Straßenfinanzierung
Bauwirtschaft
Straßenbauforschung

Straßenplanung

Integrierte Verkehrsplanung
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Umweltverträglichkeitsfragen
Immissionsschutz an Straßen
Nebenanlagen

Straßenbautechnik

Straßenbeanspruchung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Gütesicherung
 Bauvorbereitung, Ablaufplanung
 Bauen und Verkehr

Straßenverkehrstechnik

Straßen- und Verkehrsstatistik
 Unfallauswertung
 Verkehrssicherheitsfragen
 Verkehrsmanagement
 Neue Technologien (Telematik)

Straßenerhaltung und Betriebsmanagement

Erhaltungsstrategien
 Steuerung der Betriebsdienste
 Winterdienstorganisation
 Fahrzeug- und Gerätetechnik
 Betriebskostenrechnung und Mittelbewirtschaftung

6. Ingenieurbauwerke**Entwurf von Ingenieurbauwerken**

Konstruktion und Bemessung
 Ausstattung
 Gestaltung
 Wirtschaftlichkeit

Bauverfahren und Bauweisen, auch unter Berücksichtigung des Verkehrs**Bauwerkserhaltung**

Überwachung und Prüfung
 Wartung
 Instandsetzung
 Erneuerung

Güteüberwachung, Zulassungswesen, Normen und technische Regelwerke**Fachgebiet Stadtbauwesen:**

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**
 siehe 1. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
2. **Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**
 siehe 2. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
3. **Verkehrswesen und städtische Infrastruktur**

Verkehrswesen

Verkehrsrecht
 Verkehrswegerecht
 Finanzierung
 Gesamtverkehrsplanung, Verkehrsentwicklungskonzepte
 Verkehrstechnologie und Forschung

Verkehrs-, Straßen- und Bauverwaltung

Verkehrsstatistik
 Straßenklassifizierung
 Wegeaufsicht
 Aufsichtsbehörden (Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr)
 Organisation des Straßenwesens und des ÖPNV, Verbände

Verkehrsraum Straße

Bestandteile
 Aufteilung
 Leitungen, Konzessionsverträge
 Anlagen des ÖPNV
 Beleuchtung

Straßenerhaltung

Organisation
 Überwachung
 Erhaltung
 Straßenreinigung und Winterdienst

Erschließung

Technik, Verfahren, Finanzierung

Anlagen des schienengebundenen ÖPNV

Verkehrsbedürfnis
 Planungsgrundsätze
 Systeme und ihre unterschiedliche Anwendung
 Gestaltung der Anlagen
 Betriebsweisen
 Bau- und Betriebsordnungen

Konstruktive Verkehrsbauwerke

Brücken, Tunnel, Tröge, Stützwände, Lärmschutzwände, Parkhäuser
 Betrieb und Erhaltung

Technischer Immissionsschutz

Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen
 Technische Grundlagen
 Planerische und organisatorische Maßnahmen

4. Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik**Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

Wasserrecht
 Abfallrecht
 Gebührenhaushalte
 Verursacherprinzip
 Siedlungswasserwirtschaftliche Rahmenplanung
 Gewässerschutz

Organisation

Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden
 Staatliche und privatwirtschaftliche Organisationsformen
 Wasser- und Bodenverbände, LAWA, LAGA
 Forschung, Arbeitsrichtlinien (DVGW, ATV)

Wasserversorgung und Stadtentwässerung

Technische Vorschriften
 Wasserwirtschaftliche Grundlagen
 Planungsgrundsätze
 Erhaltung und Betrieb der Anlagen
 Anforderungen an Abwassereinleitungen
 Abwasserbeseitigung, Schlammbehandlung und Verwertung
 Wasserschutzgebiete

Abfallwirtschaft

Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung
 Anlagen der Abfallwirtschaft
 Sonderabfall
 Altlasten

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung

Vorsorgemaßnahmen

- Betriebsnotfälle
- Alarmpläne
- Katastrophenabwehr
- Wassersicherstellung

5. Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen

Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Vorbereitung von Baumaßnahmen

- Anstoß zum Bauvorhaben
- Bauprogramm
- Bautechnische Grundlagen
- Haushalts- und Ausführungsunterlagen
- Bauweisen
- Wirtschaftlichkeitsfragen
- Zuständigkeiten, Mitwirkung Dritter
- Abstimmung
- Grunderwerb
- Beweissicherung

Vertragswesen

- Überwachungsrichtlinie, Vergabeverordnung, Nachprüfungsverordnung, Baukoordinierungsrichtlinie, VOB
- Lieferkoordinierungsrichtlinie, VOL
- Sektorenrichtlinie
- Dienstleistungsrichtlinie, HOAI und VOF
- Bauproduktenrichtlinie, Bauproduktengesetz
 - Preisbildung, preisrechtliche Grundlagen
 - Arten der Vergabe, Vergabeunterlagen, Standardleistungsbeschreibungen
 - Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag
 - Vertragsänderung

Durchführen von Baumaßnahmen

- Mittelbewirtschaftung, Ausgabekontrolle
- Bauüberwachung
- Bauaufsicht
- Bauen unter Verkehr
- Verkehrssicherungspflicht
- Baustoffprüfung
- Bauabnahme
- Bauabrechnung
- Gewährleistung
- Unfallverhütung

Spezielle Dienstgeschäfte

- Planfeststellung
- Landesbehördliche Begutachtung
- Genehmigung
- Erlaubnisse
- Enteignung, Besitzeinweisung
- Flurbereinigung
- Kreuzungsregelungen

6. Raumordnung, Bau- und Umweltrecht

Raumordnung, Landesplanung

- Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder
- Landesentwicklungsprogramme
- Regionalplanung

Zusammenwirken der Planungsstufen und Fachplanungen
Anwendung amtlicher Geobasisdaten

Städtebau

Stadtentwicklungsplanung
Städtebauförderung
Aufstellen und Sicherung der Bauleitplanung

Baurecht

Planungsrecht
Raumordnungsgesetz
Landesplanungsgesetz
Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Planzeichnungsverordnung
Bauordnungsrecht
Musterbauordnung
Landesbauordnungen
Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren bei Bauvorhaben

Umweltrecht

Bundesnaturschutzgesetz
Landesnaturschutzgesetz
Eingriffs- und Ausgleichsregelungen
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Bundesimmissionsschutzgesetz
Technische Anleitungen (TA) Luft, Wasser, Boden, Lärm
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Prüfstoffverzeichnis der **Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik**

Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**
siehe 1. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
2. **Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**
siehe 2. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau

3. **Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**

Bauplanungsrecht

Bauordnungsrecht

Vorschriften zur Energieeinsparung

Umweltschutzrecht

Gewerberecht

Arbeitsschutzrecht und Unfallverhütung

Ingenieurverträge

Durchführung von Baumaßnahmen

Verdingungswesen

Instandhaltungsverträge

Energielieferungsverträge

4. **Elektrotechnische Anlagen**
(einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Verteilungs- und Schaltanlagen

Versorgungsnetze

Elektroinstallationen

Ersatz- und Eigenstromerzeugung

Grundlagen der Lichttechnik, Beleuchtungsanlagen

Fernmeldeanlagen

Datenverarbeitungsnetze

Elektromagnetische Verträglichkeit Blitzschutzanlagen

Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen
(einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Bauphysikalische, meteorologische, wärmephysiologische und hygienische Grundlagen für Heizungs-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie für raumluftechnische Anlagen

Heizungs- und Warmwasseranlagen

Dampfkessel, Druckbehälter

Brennstoffversorgungsanlagen

Raumluftechnische Anlagen

Wasser- und Abwasseranlagen

Wasseraufbereitung

5. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik
(einschließlich der jeweils technischen Vorschriften)

Energiemanagement

Ökologische Grundsätze

Wärme-Kraft-Kopplung

Verpflegungs- und Küchensysteme

Kältetechnische Anlagen

Feuerlöschanlagen

Förderanlagen

Gebäudeautomation

Betriebsüberwachung

Energieträger

Regenerative Energie

Prüfstoffverzeichnis der **Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen**

1. **Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**
siehe 1. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
2. **Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**
siehe 2. des Prüfstoffverzeichnisses der Fachrichtung Hochbau
3. **Liegenschaftskataster**

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Liegenschaftskatasters

Berufsrecht der ÖbVI

Berufsordnung
Dienstleistungsfunktion des ÖbVerming
Arbeitsrecht
Sozialrecht
Kooperationsrecht

Wasserrecht, Verkehrswegerecht, Beurkundungsrecht in Grundzügen

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft

Das Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem

Technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters

Anwendungs- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen

Grundstücksbezogene digitale Informationssysteme

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen

Entstehung und geschichtliche Entwicklung

4. **Ländliche Neuordnung**

Grundlagen der Agrar- und Umweltpolitik

Agrarstrukturwandel, Agrarförderung, Landschaftsentwicklung, Dorferneuerung

Betriebswirtschaftliche, landespflegerische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen der ländlichen Neuordnung

Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Forst- und Landwirtschaftsrecht

Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden

Planerische Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsätze für die Neuordnung der Grundstücke, Wertermittlung

Technische Verfahren der ländlichen Neuordnung

Aufstellung, rechtliche und tatsächliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Abschluss des

Verfahrens

Rechtsbehelfe

Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, Vergabewesen, Kosten

Geschichtliche Entwicklung der ländlichen Neuordnung

5. Landesplanung und Städtebau

Rechtliche Grundlagen, Ziele und Organisation der Raumordnung und Landesplanung

Städtebau

Rechtliche Grundlagen

Bestandsaufnahme, Analysen, Prognosen

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren

Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Erschließung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

Sonstiges Bau- und Bodenrecht

Natur- und Umweltschutzrecht

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

6. Landesvermessung und Kartographie

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung

Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen

Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes

Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse

Ortung und Navigation

Topographische Landesaufnahme

Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und

Fortführung

Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie

Digitale Geotopographische Informationssysteme

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesvermessung

Geschichtliche Entwicklung